

41. 1. Ist in den Fällen des § 37 des preussischen Lehrerbefolgungsgesetzes (§ 33 des Volksschullehrerbiensteinkommensgesetzes) für den Anspruch des Lehrers auf Dienstbezüge der Rechtsweg auch dann zulässig, wenn der Vorbescheid des Oberpräsidenten den Anspruch als berechtigt anerkannt hat?

2. Räumt auch in diesem Falle die sechsmonatige Ausschlußfrist (§ 37 des Lehrerbefolgungsgesetzes verbunden mit § 2 des preussischen Gesetzes über die Erweiterung des Rechtswegs vom 24. Mai 1861)?

III. Zivilsenat. Urte. v. 1. April 1924 i. S. Stadtgemeinde G. (Bekl.) w. G. (Kl.). III 354/23.

I. Landgericht Insterburg. — II. Oberlandesgericht Königsberg.

Die erste Frage ist bejaht, die zweite ist verneint worden, aus folgenden

Gründen:

Nach § 37 des Preussischen Lehrerbefolgungsgesetzes, an dessen Stelle mit Wirkung vom 1. April 1920 an der inhaltlich gleiche § 33 des Volksschullehrerbiensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 getreten ist, mußte der auf Reichung von Dienstbezügen gerichteten Klage eine Entscheidung des Oberpräsidenten vorangehen, und die Klage, bei Verlust des Klagerichts, binnen sechs Monaten nach Bekanntmachung der Entscheidung angebracht werden. Die Entscheidung des Oberpräsidenten ist ergangen; sie hat den Anspruch des Klägers als berechtigt anerkannt. Dessen ungeachtet weigert sich die Beklagte nach wie vor, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und zu befriedigen. Mit Rücksicht hierauf nimmt der Berufungsrichter an, daß für die erhobene Klage ein Rechtsschutzbedürfnis bestehe, namentlich nicht etwa deshalb weggefallen sei, weil der Oberpräsident seine Entscheidung zugunsten des Klägers getroffen hat. Dem ist beizupflichten. Wie der erkennende Senat schon in dem Urteil vom 12. Februar 1924 III 240/23 ausgesprochen hat, liegt zwar der Beschränkung des Rechtswegs, welche in dem Erfordernis des Vorbescheids des Oberpräsidenten zu erkennen ist, die Absicht der Verhütung unnötiger Prozesse zugrunde.

Der Gesetzgeber geht ersichtlich davon aus, daß sich der gerichtliche Austrag des Streitfalls erledigt, wenn die Verwaltungsbehörde zugunsten des Antragstellers entscheidet. Daraus ist jedoch nicht abzuleiten, daß diesem nach Erlaß einer ihm günstigen Entscheidung der Rechtsweg schlechthin verschlossen wäre. Der mit der Verleihung des Klagerrechts bezweckte Rechtsschutz durch die ordentlichen Gerichte darf dem Antragsteller dann nicht versagt werden, wenn die Verwaltungsentscheidung nicht zur Durchführung gelangt. Für den vorliegenden Fall ist unstreitig, daß die Beklagte trotz des zugunsten des Klägers ausgefallenen Vorbescheids des Oberpräsidenten es ablehnt, den Anspruch des Klägers zu befriedigen. Wüthin besteht auch das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers fort.

Von diesem Standpunkt aus nimmt der Berufsungsrichter weiter an, daß die sechsmonatige Ausschlußfrist nur bei ablehnendem Vorbescheid gelte, nicht aber auch bei einem den streitigen Anspruch als berechtigt anerkennden Bescheid der Verwaltungsbehörde. Damit räumt der Berufsungsrichter das Bedenken aus, das sich daraus ergeben könnte, daß die Klage erst im Juli 1921 erhoben, der erste Vorbescheid des Oberpräsidenten aber schon im November 1919 ergangen und, wie anzunehmen, alsbald darauf dem Kläger bekanntgemacht worden ist. Auch in dieser Annahme ist dem Berufsungsrichter beizutreten. Das Gesetz selbst hat freilich das Erfordernis des Vorbescheids der Verwaltungsbehörde schlechthin aufgestellt, ohne einen Unterschied nach der Richtung zu machen, ob die Verwaltungsbehörde zugunsten oder zugunsten des streitigen Anspruchs entschieden hat. Und wenn, wie allgemein angenommen wird, der von dem Gesetzgeber mit dem Erfordernis der Frist verfolgte Zweck dahin gegangen ist, daß mit Rücksicht auf den Staatshaushalt und die Ordnung des Rassenwesens die Klarstellung streitiger Ansprüche in möglichst kurzer Zeit herbeigeführt werden sollte (vgl. RÖZ. Bd. 92 S. 114), so kommt auch dieses Interesse bei einem dem Antragsteller günstigen Vorbescheid nicht gänzlich in Wegfall. Aber es leuchtet von vornherein soviel ein, daß das Erfordernis des Vorbescheids mit seiner Bedeutung als Ausgangspunkt für eine gegen den Antragsteller laufende Frist nach der Natur der Sache auf einen ablehnenden Vorbescheid zugeschnitten ist und bei einem günstigen Vorbescheid an innerer Bedeutung wesentlich verliert. Man darf auch nicht bloß von dem Zweck der Klagefrist ausgehen, sondern muß den Zweck der ganzen Regelung ins Auge fassen, die in dem Preussischen Gesetz vom 24. Mai 1861 enthalten und, wie sie mehrfach anderen Gesetzen zum Vorbild gedient hat, so auch in das Lehrerbefolgungs- und das Volksschullehrerbiensteinkommensgesetz aufgenommen ist. Den unmittelbaren Staatsbeamten war in Preußen bis zum Erlaß des Gesetzes vom 24. Mai 1861 der Rechtsweg für ihre

Gehaltsansprüche verschlossen; sie waren mithin auf die Entscheidung der Verwaltungsbehörden angewiesen. Jenes Gesetz sollte ihnen die Durchführung ihrer Ansprüche auch gegen den Willen der Verwaltungsbehörden ermöglichen; die Klage war indessen erst nötig, wenn die oberste Verwaltungsbehörde gesprochen und sich gegen den Beamten entschieden hatte. Nur auf diesen Fall ist daher die in Rede stehende Vorschrift zu beziehen. Daß das Gesetz den Fall einer dem Beamten günstigen Vorentscheidung nicht ausdrücklich erwähnt und ausgenommen hat, bedeutet nicht, daß auch für diesen Fall die Klagfrist gelten soll, sondern erklärt sich wohl daraus, daß man an diesen Fall damals nicht gedacht hat, wie man wohl bei der damals herrschenden, strafferen staatlichen Ordnung die Möglichkeit gar nicht in Erwägung gezogen hat, daß ein von der obersten Verwaltungsstelle als berechtigt anerkannter Anspruch eines Beamten dennoch auf eine Weigerung nachgeordneter Stellen stoßen könnte. Zu alledem tritt die Erwägung, daß nach den Beamtengeetzen und vollends nach Art. 129 RVerf. dem Beamten für seine Gehaltsansprüche der Rechtsweg grundsätzlich nicht verschränkt werden darf. Die Vorschrift einer zeitlichen Beschränkung dieser Ansprüche ist daher, wennschon auch gegenüber der RVerf. zulässig geblieben (RGZ. Bd. 99 S. 261, 106 S. 38), so doch eng auszulegen.

Aus diesen Gründen ist der Senat der Ansicht des Berufungsrichters beigetreten, wonach die sechsmonatige Frist des Gesetzes vom 24. Mai 1861 — und anderer, diesem Gesetz nachgebildeter Gesetze, — im Fall eines dem Beamten oder Lehrer günstigen Vorbescheides der Verwaltungsbehörde überhaupt nicht läuft.